

## **Verpflichtende Ausstellung eines Dienstzettels bei Fehlen eines schriftlichen Arbeitsvertrages**

Sehr geehrte Kolleg:innen!

Für alle Dienstverhältnisse, die ab 28. 3. 2024 eingegangen wurden, gilt, dass bei Fehlen eines schriftlichen Dienstvertrages zwingend ein Dienstzettel an alle Arbeitnehmer:innen auszustellen ist (dieser ist direkt auszuhändigen, auf Verlangen der Arbeitnehmer:innen kann er auch in elektronischer Form übermittelt werden).

Dieser Dienstzettel hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift von Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Ende des Arbeitsverhältnisses (bei Befristungen)
- Verwendung (kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung)
- Grundgehalt und weitere Entgeltbestandteile (zB Gefahrenzulage, Prophylaxezuschlag)
- Tägliche/wöchentliche Normalarbeitszeit
- Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen u.Ä.
- Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse
- Name und Anschrift des Sozialversicherungsträgers
- Einstufung in ein generelles Schema

Bei folgenden Angaben reicht ein Verweis auf die geltenden Bestimmungen im Kollektivvertrag (oder in Betriebsvereinbarungen):

- Kündigungsverfahren
- Gewöhnlicher (oder wechselnder) Arbeitsort
- Sitz des Unternehmens
- Fälligkeit des Entgelts, Art der Auszahlung des Entgelts
- Urlaubsausmaß
- Angaben zur Probezeitvereinbarung
- ggf Anspruch auf eine vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin bereitgestellte Fortbildung

Zu beachten ist, dass ein Dienstzettel eine reine Wissensklärung der Arbeitgeber:innen darstellt, also nur einen sehr schwachen Beweiswert hat. Die Unterschrift der Arbeitnehmer:innen bestätigt auch bloß den Erhalt des Dienstzettels, nicht die Richtigkeit des Inhalts, weshalb Arbeitnehmer:innen im Bestreitungsfall vor Gericht auch angeben können, dass Angaben am Dienstzettel von mündlichen getroffenen Vereinbarungen abweichen. Hervorzuheben ist auch, dass über Arbeitgeber:innen bei Verweigerung der Ausstellung eines Dienstzettels eine Verwaltungsstrafe verhängt werden kann.

Die Österreichische Zahnärztekammer empfiehlt also das Ausstellen eines schriftlichen Dienstvertrages, der alle Angaben enthält, die auf einem Dienstzettel zu finden sein müssen (siehe oben). Dieser Dienstvertrag ist von beiden Seiten zu unterschreiben, wobei die Unterschrift in diesem Fall nicht nur den Empfang des Dienstvertrages bestätigt, sondern auch dessen Richtigkeit und das beiderseitige Einverständnis mit dem Inhalt (Achtung: Unterschrift bei

minderjährigen Arbeitnehmer:innen durch die gesetzlichen Vertreter:innen erforderlich!).